

Verordnung des Regierungsrates zum Asylwesen (RR AsylVo)

vom 11. Dezember 2007 (Stand 30. September 2016)

Der Regierungsrat von Appenzell Ausserrhoden,

gestützt auf die Verordnung des Kantonsrates vom 24. September 2007 zum Asylwesen¹⁾,

verordnet:

Art. 1 Zuweisungsgrenze (Art. 2 KR AsylVo)

¹ Die Zuweisungsgrenze gemäss Art. 2 Abs. 1 lit. b der Verordnung des Kantonsrates zum Asylwesen beträgt 1 Prozent.

Art. 2 Unterstützungen (Art. 13 KR AsylVo)

¹ Die Unterstützungsleistungen nach Art. 13 der Verordnung des Kantonsrates zum Asylwesen richten sich nach Anhang A.

² Die Auszahlung von Geldleistungen soll in der Regel einen Zeitraum von 14 Tagen abdecken.

Art. 3 Materielle Rückkehrhilfe (Art. 18 KR AsylVo)

¹ Lehnt der Bund die Gewährung einer materiellen Rückkehrhilfe oder die Aufnahme in ein Rückkehrprogramm ab, so ist eine kantonale Rückkehrhilfe nur in Ausnahmefällen möglich.

² Die Rückkehrhilfe des Kantons beträgt pro Person höchstens 1 000 Franken, pro Unterstützungseinheit jedoch nicht mehr als 5 000 Franken.

¹⁾ KR AsylVO (bGS [122.24](#))

* vgl. Änderungstabelle am Schluss des Erlasses

Art. 4 Nothilfe (Art. 19 KR AsylVo)

¹ Sind Geldleistungen unumgänglich, sind diese in der Regel auf Leistungen für Verpflegung und Hygiene zu beschränken.

² Die Leistungen für Verpflegung und Hygiene sollen in der Regel nach folgenden Höchstbeträgen pro Tag erfolgen:

a)	Einzelpersonen	Fr. 8.00
b)	2. Person der Unterstützungseinheit	Fr. 4.00
c)	3. Person der Unterstützungseinheit	Fr. 3.00
d)	4. Person der Unterstützungseinheit	Fr. 2.00
e)	jede weitere Person der Unterstützungseinheit	Fr. 3.00

³ Die Nothilfe soll einen Zeitraum von 1–5 Tagen abdecken.

Art. 5 Aufwendungen (Art. 20 KR AsylVo)

¹ Die mittels Pauschalen zu erfassenden Aufwendungen richten sich nach Anhang B.

² Der Pauschalbeitrag an die Bildungs- und Beschäftigungsprogramme richtet sich nach Anhang B; bei Bildungs- und Beschäftigungsprogrammen der Gemeinden bedarf es einer Leistungsvereinbarung mit dem Departement Gesundheit und Soziales. *

³ Bei Kindes- oder erwachsenenschutzrechtlichen Massnahmen, deren Kosten nicht durch Sozialversicherungen oder Dritte abgedeckt sind, setzt die Anrechnung eine vorgängige Kostengutsprache des Amtes für Soziales voraus. *

⁴ Für Kinder von Asylpersonen, die den obligatorischen Schulunterricht besuchen, wird ein Beitrag von 7 500 Franken pro Kind und Schuljahr an die Kosten der Wohnsitzgemeinde anerkannt. Das Departement Gesundheit und Soziales kann im Einzelfall auf begründetes Gesuch hin höhere Beiträge anerkennen. *

⁵ Erhalten Asylpersonen durch Anerkennung oder aus anderen Gründen einen dauernden Aufenthalt in der Schweiz, werden allfällige Nachzahlungen von Beiträgen an die Sozialversicherungen (insbesondere AHV, IV) für die Dauer einer Sozialhilfebhängigkeit während dem Status als Asylperson anerkannt.

Art. 6 Schlussbestimmung

¹ Die Verordnung tritt am 1. Januar 2008 in Kraft.

Änderungstabelle - Nach Beschluss

Beschluss	Inkrafttreten	Element	Änderung	Lf. Nr. / Abl.
11.12.2012	01.01.2013	Art. 5 Abs. 3	geändert	1241 / 2012, S. 1504
11.05.2015	01.01.2016	Art. 5 Abs. 2	geändert	1287 / 2015, S. 588
11.05.2015	01.01.2016	Art. 5 Abs. 4	geändert	1287 / 2015, S. 588
27.09.2016	30.09.2016	Art. 5 Abs. 3	geändert	1321 / 2016, S. 1332

Änderungstabelle - Nach Artikel

Element	Beschluss	Inkrafttreten	Änderung	Lf. Nr. / Abl.
Art. 5 Abs. 2	11.05.2015	01.01.2016	geändert	1287 / 2015, S. 588
Art. 5 Abs. 3	11.12.2012	01.01.2013	geändert	1241 / 2012, S. 1504
Art. 5 Abs. 3	27.09.2016	30.09.2016	geändert	1321 / 2016, S. 1332
Art. 5 Abs. 4	11.05.2015	01.01.2016	geändert	1287 / 2015, S. 588

**Anhang A: Ansätze zur Bemessung der Unterstützungsleistungen, Einkommen, Vermögen, Sanktionen
(Art. 2 und Art. 12)**

**1. Direkte Leistungen an Asylpersonen und vorläufig Aufgenommene
(pro Person und Unterstützungstag)**

	Erwachsene, Jugendliche ab 17. Altersjahr	1. Kind	2. Kind	3. Kind	4. Kind	für jedes weitere
	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
1.1 Verpflegung Bei zentraler Verpflegung im Sinne einer Sachleistung kann von diesem Ansatz abgewichen werden.	9.50	5.50	4.50	3.50	2.50	1.70
1.2 Taschengeld	2.50	0.50	0.50	0.50	0.50	0.--
1.3 Bekleidung und Schuhe	1.30	1.30	1.30	1.30	1.30	1.30
1.4 Übrige persönliche Haushaltungskosten (z.B. Hygieneartikel, Windeln, Abwasch-, Wasch- und Reinigungsmittel, Verkehrsauslagen für Freizeitbelange und Arztbesuche, Hausapotheke, Abfallentsorgung)	0.70	0.70	0.70	0.70	0.70	0.--

2. Indirekte Leistungen an Asylpersonen und vorläufig Aufgenommene

(In der Regel anwendbare Ansätze für Leistungen, die direkt an Dritte bezahlt oder den Sozialhilfebeziehenden nach Aufwand gegen Beleg entrichtet werden können)

- 2.1 Verkehrauslagen für Vorladungen von Asyl- und Ausländerbehörden des Kantons und Bundes (öffentlicher Verkehr, Billet 2. Klasse) nach Aufwand

3. **Gesundheitskosten**

3.1 Versicherte Leistungen

Leistungen der obligatorischen Krankengrundversicherung gemäss KVG, inkl. Unfallzusatz

- Prämien nach Aufwand
- Franchise, Selbstbehalte nach Aufwand

3.2 Nicht versicherte Leistungen

- Medizinische Behandlungen, ärztlich verordnete Hilfsmittel

Für nicht versicherte Leistungen ist vor Behandlungsbeginn eine Kostengutsprache bei der nach Art. 12 zuständigen Stelle einzuholen, wenn die Behandlungskosten höher werden als

Fr. 200.--

- Zahnbehandlungen
(nur schmerzstillende Behandlungen mit einfachsten Mitteln, keine konservierenden Sanierungen und kosmetische Behandlungen)

Für nicht versicherte Leistungen ist vor Behandlungsbeginn eine Kostengutsprache bei der nach Art. 12 zuständigen Stelle einzuholen, wenn die Behandlungskosten höher werden als

Fr. 500.--

- Brillen
(vor Auftragserteilung ist eine Kostengutsprache bei der nach Art. 12 zuständigen Stelle einzuholen)
 - Höchstbetrag Fassung
 - Gläser

Fr. 150.--
günstigste Ausführung
(ohne Tönung /
Entspiegelung)

4. **Anrechenbares Einkommen**

4.1 Berechnung anrechenbares Einkommen

Bruttoeinkommen

Massgebliches Bruttoeinkommen für jede erwerbstätige Person, welches in der Regel dem AHV-pflichtigen Einkommen entspricht. Es umfasst insbesondere:

- 13. Monatsgehalt
- Zulagen wie Teuerung, Sonntags- oder Schichtarbeit, Kinder- und Familienzulagen usw.
- Provisionen, Gratifikationen usw.
- Naturalleistungen, Vorschüsse bzw. -bezüge
- Ferien- und Feiertagsentschädigungen

Nettoeinkommen

Bruttoeinkommen abzüglich

- Sozialversicherungsbeiträge
- Abzüge für Sonderabgaben nach Art. 86 des Asylgesetzes vom 26. Juni 1998 (SR 142.31)
- Erwerbsunkosten Fr. 400.-- pro Monat und Vollzeitstelle, bei Teilzeitstelle anteilmässig
(Keine Berücksichtigung bei Ersatzeinkommen aus Sozialversicherungen, Alimenten und Ausbildungsbeiträgen)

4.2 Nicht anrechenbare Kleineinkommen

Nicht bei Unterstützungsleistungen angerechnet werden Kleineinkommen bis zu einem monatlichen Betrag von 200 Franken pro Haushalt

5. **Sanktionen**

Sanktionen können sich nach folgenden Massstäben richten:

- | | |
|---|---|
| - kleineres Fehlverhalten | - Kürzung Taschengeld |
| - mittleres Fehlverhalten | - Kürzung des Zeitraums, für welchen Geldleistungen erbracht werden |
| | - Ersatz Geldleistungen durch Sachleistungen |
| - schweres Fehlverhalten | - Befristetes Rückfahren auf Niveau Nothilfe |
| - bei ganz oder teilweise fehlender Bedürftigkeit | - ganze oder teilweise Einstellung der Sozialhilfe |

Anhang B: Pauschalen für die Abgeltungen an Gemeinden / Unterkünfte (Art. 20)

1. Verpflegung, Lebensunterhalt (pro Person und Unterstützungstag)

	Erwachsene, Jugendliche ab 17. Altersjahr	1. Kind	2. Kind	3. Kind	4. Kind	für jedes weitere
	Fr.					
1.1 Verpflegung Abzug für Erwachsene in Kollektivunterkünften ab 25 Personen mit Zentralverpflegung	10 - 3.–	6.–	5.–	4.–	3.–	2.20
1.2 Taschengeld	3.–	1.–	1.–	1.–	1.–	0.–
1.3 Bekleidung und Schuhe	1.80	1.80	1.80	1.80	1.80	1.80
1.4 Übrige persönliche Haushaltskosten Abzug für Erwachsene in Kollektivunterkünften ab 25 Personen mit Zentralverpflegung	1.20 - 0.50	1.20	1.20	1.20	1.20	1.20
1.5 Energieverbrauch im Haushalt	1.25	0.70	0.45	0.35	0.35	0.35
1.6 Beschäftigungsprogramme	1.10	1.10	1.10	1.10	1.10	1.10

2. Unterbringung, Verkehrsauslagen (pro Person und Unterstützungstag)

Leistung	Fr.
2.1 Miet- bzw. Gebäudekosten (exkl. Nebenkosten) Zuschlag für Kleinhaushalte bis 2 Einzelpersonen	7.85 +5.–
2.2 Nebenkosten (mietrechtliche Nebenkosten inkl. Allgemestrom)	1.60
2.3 Gebäude- und Wohnungsunterhalt	–.25
2.4 Wiederinstandstellung bzw. Mieterhaftpflicht	–.35
2.5 Anschaffungen / Unterhalt / Ersatz der Ausstattung bzw. Einrichtung	–.60
2.6 Bauliche Investitionen	–.25
2.7 Sicherheitsleistungen gemäss Art. 257e OR	0.–
2.8 Verkehrsauslagen für Vorladungen von Asyl- und Ausländerbehörden des Kantons und des Bundes	–.50

